

SCHWESTERN UNSERER LIEBEN FRAU

RICHTLINIEN

ZUM SCHUTZ VON KINDERN, JUGENDLICHEN

UND GEFÄHRDETEN ERWACHSENEN

Die Schwestern Unserer Lieben Frau sind gesandt, die Liebe unseres guten und fürsorgenden Gottes zu leben. Sie leben nach den Werten des Evangeliums und fördern sie in ihren Tätigkeitsbereichen. Gesunde und sichere Beziehungen, die die Würde des Einzelnen bewahren, sind wesentlicher Bestandteil der SND Tätigkeiten. Mit dem Ziel, dass Beziehungen im Arbeitsbereich zu jeder Zeit als wohltätig und ohne die Absicht, Schaden zuzufügen oder Schaden geschehen zu lassen, erfahren werden, hat die Kongregation die folgenden Ethikrichtlinien übernommen, die von allen Schwestern und dem Personal befolgt werden müssen.

PRINZIPIEN:

Die Schwestern Unserer Lieben Frau und ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen:

- fördern die Werte des Evangeliums
- schützen die Würde jedes Einzelnen, der nach dem Ebenbild Gottes geschaffen ist
- gewährleisten ein sicheres Umfeld
- fordern Rechenschaft ein
- fördern eine Kultur der Offenheit und der Transparenz
- stärken die Einzelnen durch das Recht auf freie Entscheidung
- schützen den guten Ruf
- schaffen eine Atmosphäre der Anteilnahme und des Mitgefühls
- schaffen eine angemessene Privatsphäre für alle

Umsetzung:

- Das Personal versteht, dass die SND Tätigkeiten null Toleranz gegenüber Missbrauch zeigen und sie erklären sich im Geist und in der Tat mit dieser Position einverstanden.
- Das Personal hält sich an höchste christlich ethische Standards, Werte des Evangeliums und persönliche Integrität.
- Das Personal verhält sich entsprechend den Richtlinien und Lehren der Schwestern Unserer Lieben Frau.
- Das Personal tut alles, um Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen und gefährdeten Erwachsenen in SND Tätigkeitsbereichen und Diensten zu verhindern.
- Das Personal lehnt jeden körperlichen, sexuellen oder emotionalen Missbrauch oder jede Art von Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen oder gefährdeten Erwachsenen ab.
- Das Personal teilt seinem Vorgesetzten Bedenken bezüglich eines verdächtigen oder unangemessenen Verhaltens mit.
- Das Personal handelt im Einklang mit den zivilen und den kirchlichen Gesetzen und meldet den zuständigen Behörden jeden Verdacht auf Missbrauch oder Vernachlässigung eines Kindes, eines Jugendlichen oder eines gefährdeten Erwachsenen, sei es auf dem SND Gelände oder außerhalb.

- Das Personal übernimmt persönliche Verantwortung, um Kinder, Jugendliche und gefährdete Erwachsene vor allen Formen von Missbrauch zu schützen.
- Das Personal nutzt nach besten Kräften jede Möglichkeit, Familien zu helfen, in denen Missbrauch eines Kindes, eines Jugendlichen oder eines gefährdeten Erwachsenen vorgekommen ist.

DEFINITIONEN:

Personal:

Geistliche, Schwestern, Laien (einschließlich Angestellte oder Freiwillige)

Minderjähriger:

Jede Person unter achtzehn Jahren oder wer nach dem Gesetz einem Minderjährigen gleichgestellt ist.

Gefährdeter Erwachsener:

Jede Person, die besonders anfällig für Missbrauch ist aufgrund medizinischer Bedingungen, körperlicher Gebrechlichkeit, körperlicher oder geistiger Behinderung oder Machtdifferenzial.

Missbrauch:

Körperlich:

Jede nicht durch Unfall verursachte Verletzung, die einem Kind, einem Jugendlichen, einem gefährdeten Erwachsenen oder irgendeiner anderen Person zugefügt wird. Diese Handlungen schließen ein aber sind nicht begrenzt auf: klapsen, ohrfeigen, kneifen, schlagen oder irgendeine andere körperliche Gewalt als Vergeltung oder Korrektur.

Sexuell:

Jede Art von Sexualkontakt zwischen einem Kind, einem Jugendlichen oder einem gefährdeten Erwachsenen und einem Erwachsenen. Dies schließt jede Handlung ein, die die sexuellen Wünsche des Erwachsenen wecken oder befriedigen soll. Dies schließt ein aber ist nicht begrenzt auf: Küsse auf den Mund, lange intensive Umarmungen, Zeigen von anzüglichen Bildern oder Pornographie, Sexting.

Emotional:

Jede seelische oder emotionale Verletzung, die einem Kind, Jugendlichen oder gefährdeten Erwachsenen angetan wird, die zu einer erkennbaren und erheblichen Beeinträchtigung ihres Wachsens und Gedeihens führt. Dies schließt ein aber ist nicht begrenzt auf: Beschimpfung, Schikanierung, Isolierung als Strafe.

Vernachlässigung:

Jedes Versagen, ein Kind, einen Jugendlichen oder einen gefährdeten Erwachsenen gemaß seiner Grundbedürfnisse zu versorgen oder das Versagen, sie vor Schaden zu schützen. Dies schließt ein aber ist nicht begrenzt auf Vorenthaltung von Nahrung oder Wasser, Mangel an angemessener Kleidung, nicht für medizinische Hilfe sorgen, wenn sie benötigt wird, die Person in einer unsicheren Umgebung lassen.

Wirtschaftliche Ausbeutung:

jede Nutzung des Geldes, der Arbeit oder des Besitzes eines Kindes, Jugendlichen oder gefährdeten Erwachsenen zum eigenen Vorteil.

VERFAHREN:

Sorgfaltspflicht bei der Einstellung/Fortbildung:

Alle Beschäftigten müssen sich vor der Einstellung einer Hintergrundüberprüfung unterziehen und sie müssen in die SND Prinzipien und Richtlinien eingewiesen werden. Regelmäßige Überwachung und Betreuung ist Aufgabe der Vorgesetzten. Jedes unangemessene Verhalten muss dokumentiert werden und Disziplinarmaßnahmen müssen ergriffen werden.

Untersuchung von Vorwürfen:

Wenn Vorwürfe gegen eine Person erhoben werden, muss sie von ihren Pflichten entbunden werden bis eine Untersuchung durch professionelle Sachverständige erfolgt ist. Wenn die Anschuldigungen sich als falsch erweisen, kann die Person ihre Aufgaben wieder übernehmen. Wenn das gemeldete Verhalten jedoch nicht den Vorgaben der Schwestern Unserer Lieben Frau entspricht, kann die Person verwarnt werden. Mehrere Verwarnungen führen zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Dokumentation:

Alle Berichte, Treffen, Interviews, Telefongespräche etc. müssen sorgfältig dokumentiert werden.

Nachgewiesener Missbrauch:

Wenn der Missbrauch nachgewiesen wurde, wird der Person gekündigt, und der Fall wird den Gesetzen des jeweiligen Landes und der Diözese entsprechend gemeldet.

Missbrauch durch Geistliche:

In Übereinstimmung mit dem Motu Proprio, das am 7. Mai 2019 von Papst Franziskus veröffentlicht wurde, muss jeder Missbrauch durch ein Mitglied der Geistlichkeit vom höheren Oberen/ von der höheren Oberin an die Diözesanbehörde gemeldet werden. Obere müssen sich informieren, wie dies in ihrer Diözese geschieht und diesen Auftrag treu erfüllen. Wenn die Handlung kriminell ist, muss sie auch den zivilen Behörden entsprechend dem Zivilrecht vor Ort gemeldet werden.

Missbrauchsopfer:

Missbrauchsopfer müssen angehört und mitfühlend behandelt werden. Sie erhalten Hilfe – physische, psychologische etc. Die finanzielle Verantwortung der Kongregation für Hilfeleistungen wird von Fall zu Fall festgelegt, so wie es die zivilen und kirchlichen Behörden vorschreiben.

Verfahren der Provinz / Delegation:

Jede Provinz / Delegation in der Kongregation hat ihr eigenes Verfahren zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und gefährdeten Erwachsenen, das auf diesen Richtlinien der Kongregation beruht. Die Richtlinien der Einheiten müssen die zivilen und kirchlichen Bestimmungen und die Gesetze des jeweiligen Landes berücksichtigen. Diese Verfahren der Einheiten müssen der Generalleitung vor der Anwendung zur Genehmigung vorgelegt werden.